

Checkliste II

Auswahl weitere optionale Klauseln

Status des Dokuments: In Bearbeitung

Version März 2025

Dokument: Checkliste II - Auswahl weitere optionale Klauseln März 2025

Digitale Verwaltung Schweiz

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3000 Bern 7

Bern, März 2025





▪ Checkliste II - Auswahl weitere optionale Klauseln

AGB DVS	Thema	VV	Art	Erläuterung Klausel / Option	Beispiele optionaler Textbausteine für DVS-Vertragsvorlagen	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen						
1.3	Anwendungsbe- reich und Gel- tung	Alle	<i>Hinw</i>	Sämtliche Abweichungen von den AGB DVS 2025 sind in den Vertragsurkunden festzuhalten. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob die standardmässigen Bestimmungen den jeweiligen Bedürfnissen genügen oder ob zusätzliche Abweichungen notwendig sind.	<i>Platzhalter für abweichende und ergänzende Bestimmungen sind in allen DVS-Vertragsvorlagen jeweils in der zweitletzten Ziffer unter „Besondere Vereinbarungen“ vorgesehen. Dort sind auch die nachfolgenden Textbausteine bei Bedarf aufzulisten.</i>	
4.1	Produkte und Leistungen / Spe- zifikationen	Alle	<i>VV- Best, Anh</i>	Jede DVS-Vertragsvorlage muss vorab den genauen Vertragsgegenstand und die darunterfallenden Leistungen spezifizieren. Entsprechende Platzhalter sind in den jeweiligen DVS-Vertragsvorlagen enthalten und zu ergänzen. Es ist jedoch oft empfehlenswert, die einzelnen Leistungen in einem zusätzlichen Anhang genauer zu definieren, um spätere Auseinandersetzungen zum geschuldeten Leistungsumfang zu verhindern. Dies empfiehlt sich besonders, wenn Angebot und Pflichtenheft den Leistungsumfang nicht	<i>Platzhalter sind in den jeweiligen DVS-Vertragsvorlagen enthalten. Sofern notwendig, ist ein Anhang mit Spezifikationen der Vertragsleistungen sowie ein Anhang betreffend die Auftragsbearbeitung von Personendaten einzufügen und in der DVS-Vertragsvorlage unter „Anhänge“ aufzulisten.</i>	



umfassend regeln oder wenn zwischen diesen Dokumenten die Gefahr von Widersprüchen besteht.

Soweit die IKT-Leistungen eine Bearbeitung von Personendaten erfordern, werden die bearbeiteten Personendaten bzw. Datenkategorien und der Zweck ihrer Bearbeitung in der Vertragsurkunde oder einem Anhang dazu geregelt

**7.1 Ort der Datenbe-
und arbeitung**
7.2

Alle

Alt.

Gerade bei geschäftskritischen Aufgaben und Prozessen ist die Gewährleistung der Datensicherheit und Einhaltung der anwendbaren Gesetze bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten und anderen sensitiven Daten zentral. Eine Abweichung von der vorliegenden Bestimmung und insbesondere eine Bearbeitung in Staaten, die über kein adäquates Datenschutzniveau aufweisen, bedürfen der genauen Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung anwendbaren Rechts in Relation zum festgestellten Schutzbedarf der bearbeiteten Daten. Hierzu sollte rechtliche Unterstützung beigezogen werden. Die Pflichten als Dateninhaberin / Datenbearbeiterin der Leistungsbezügerin sind jederzeit zu gewährleisten. Unter Umständen muss ebenfalls ein zusätzlicher

Abweichende Regelung nur in Ausnahmefällen und nur nach erfolgter Einzelfallprüfung.

In teilweiser Abweichung von Ziffer 7 AGB DVS kann die Datenbearbeitung ausnahmsweise neben der Schweiz und/oder in einem Land, das gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist, auch in [...] unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetzes- und Vertragsbestimmungen erfolgen. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden, gemäss anwendbarem Recht erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen: [...].



Vertrag betreffend Datenbearbeitung abgeschlossen werden (siehe Ziffer 4.1 AGB DVS 2025).

8.2	Projektorganisation	Alle ausser WKV 1	VV- Best, Opt, Anh	Eine allfällige Projektorganisation/Projektgovernance und die verantwortlichen Personen und/oder Gremien und Ausschüsse sind gemäss AGB DVS 2025 auf Vertragsebene zu vereinbaren, wenn dies im spezifischen Falle als notwendig und sinnvoll erachtet wird. In den DVS-Vertragsvorlagen ist bereits ein Platzhalter für Ansprechpersonen enthalten. Projektverantwortliche können dort aufgeführt werden. Im Übrigen sollte eine einlässlichere Projektorganisation sowie Projektmethode und Governance-Struktur, allfällige Schemas und Verantwortlichkeitsmatrizen etc. in einem Anhang geregelt werden. Dies ist vor allem für Projektverträge / WKV 1 wichtig. Es ist aber denkbar, dass eine solche Klausel auch für andere DVS-Vertragsvorlagen, wie z.B. den DLV 2 oder auch komplexere Betriebsleitungen WPV-5, sinnvoll ist.	In Anwendung von Ziffer 8.2. AGB DVS 2025 wird die Projektorganisation/Projektgovernance im Anhang [...] zu vorliegendem Vertrag festgelegt. <i>Der Anhang ist zudem in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i>	In WKV 1 bereits enthalten.
8.3	Sicherheitsprüfung / erhöhter Schutzbedarf	Alle	Opt, Anh	Gerade bei der Übertragung und Unterstützung bei geschäftskritischen Aufgaben und/oder falls sensitive Daten betroffen sind, können besondere Vereinbarungen zur besseren Absicherung	In Anwendung von Ziffer 8.3. AGB DVS 2025 werden im Anhang [...] zu vorliegendem Vertrag weitergehende Bestimmungen zur	



vor Missbrauch und Einhaltung allenfalls bestehender Vorschriften notwendig werden.

Sicherheitsprüfung des für die Vertragserfüllung eingesetzten Personals festgelegt.

Der Anhang ist zudem in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.

8.4 Sicherheitsrelevante Vorschriften der LB

*Opt,
Anh*

Sicherheitsrelevante Vorschriften der LB wie beispielsweise bestehende Zutrittsrichtlinien und Zugriffsvorgaben auf Systemen (Stichwort: „Remote Zugriff“) sind entweder vorgängig schriftlich bekanntzugeben oder nachträglich schriftlich zu vereinbaren. Zur Sicherheit kann in der Vertragsurkunde auf bereits bekanntgegebene Vorschriften verwiesen werden oder diese können direkt aufgeführt werden, was einer nachträglichen Vereinbarung vorzuziehen ist.

Vgl. dazu zudem nachfolgende Ausführungen zu Ziffer 16 AGB DVS 2025.

In Anwendung von Ziffer 8.4 AGB DVS 2025 ist die Anbieterin ausdrücklich verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Vorschriften der Leistungsbezügerin gemäss **[...auf Fundstelle z.B. in Ausschreibung oder Pflichtenheft hier verweisen... / Anhang [...], „Vorschriften Leistungsbezügerin“ / folgender Auflistung ...sämtliche Vorschriften sind hier mit Versionshinweis und Datum aufzulisten und auf Fundstelle z.B. im Internet ist hinzuweisen...]** einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Pflicht den eigenen eingesetzten Mitarbeitern und den eingesetzten Mitarbeitern gemäss Ziffer 9.2 AGB DVS 2025 allenfalls beigezogener Dritter überbunden werden.

Ein allfälliger Anhang ist zudem in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.

Spätere Vereinbarungen solcher Vorschriften sind als Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.

**10.1 Dokumentation** Alle*Opt,
Alt*

In den AGB DVS 2025 wird darauf verwiesen, dass im Vertrag vorgesehen werden kann, dass Dokumentationen gemeinsam zu prüfen sind. Je wichtiger die vereinbarten Leistungen sind, z.B. wenn sie geschäftskritische Leistungen der LB betreffen, desto eher sollte eine gemeinsame Prüfung bzw. Abnahme von Dokumentationen durch die LB erfolgen.

Zudem kann eine spezielle abweichende Regelung für die Sprache der Dokumentation ergänzt werden (*Opt 3*).

Opt 1 (einmalige Abnahme für WKV 1, HKV 3, evtl. DLV 2 und SLV 4)

In Ergänzung zu Ziffer 10.1 AGB DVS 2025 sind folgende Dokumentationen nicht nur durch die Anbieterin zu erstellen, sondern innert 30 Tagen ab Erhalt [per ...Datum... / zusammen mit der Ablieferung der übrigen Vertragsleistungen] von der Leistungsbezügerin abzunehmen:

[...Dokumente hier auflisten, z.B. ... Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch / Installationsanleitung / Betriebshandbuch / Schulungskonzept / Migrationskonzept]“

Opt 2 (laufende Abnahme für Dauerschuldverhältnisse wie WPV 5, evtl. für DLV 2 und SLV 4):

In Ergänzung zu Ziffer 10.1 AGB DVS 2025 sind folgende Dokumentationen durch die Anbieterin laufend, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu aktualisieren [und von der Leistungsbezügerin innert 30 Tagen ab Erhalt abzunehmen]:

[...Dokumente hier auflisten, z.B. ... Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch / Installationsanleitung / Betriebshandbuch / Schulungskonzept / Migrationskonzept]

*Opt 3 (Sprache der Dokumentation)*

In Abweichung von Ziffer 10.1 AGB DVS 2025 ist die Dokumentation in [...Sprache(n) hier ergänzen...] zu liefern.

13.4	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	Alle	<i>Alt</i>	Gemäss AGB DVS 2025 beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Erhalt oder die Zahlung erfolgt gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan. Davon kann je nach Bedarf abgewichen werden.	In Abweichung zu Ziffer 13.4 AGB DVS 2025 wird eine Zahlungsfrist von [20/60] Tagen vereinbart.
13.6.	Anpassungen der Vergütung während Vertragsdauer	Alle	<i>Opt, Anh</i>	Sofern bei einem Vertrag eine Anpassungsregelung der Vergütung gewünscht wird, kann diese in der DVS-Vertragsvorlage oder in einem allfälligen Anhang Vergütung/Kommerzielles geregelt werden. Dies kann z.B. die indexbasierte Anpassung an die Teuerung betreffen. Eine offene, nicht zum Voraus bestimmbare Vergütungsanpassungsregelung (z.B. einseitig nach freiem Ermessen eines Vertragspartners oder nach Absprache durch die Vertragspartner) ist, neben der offensichtlichen Nachteiligkeit für die Leistungsbezügerin, meist nicht durchsetzbar vor Gericht und sollte deshalb unbedingt vermieden werden.	In Ergänzung zu Ziffer 13.6 AGB DVS 2025 hat die Anbieterin das Recht, die vereinbarte Vergütung für die Zukunft [jeweils auf das Ende eines Vertragsjahres / jeweils auf das Ende einer dreijährigen Vertragsdauer] an die Teuerung anzupassen. Die Anbieterin macht dieses Recht durch Mitteilung per Einschreiben an die Leistungsbezügerin bis spätestens 2 Monate vor einem möglichen Anpassungszeitpunkt geltend. [Im Falle einer Deflation steht es der Leistungsbezügerin frei, eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wobei die Leistungsbezügerin ihr Ersuchen bis spätestens 2 Monaten vor einem möglichen Anpassungszeitpunkt schriftlich bei der Anbieterin einreichen muss.]



Massgebend für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Index 2010 = 100 Punkte. Eine Preisanpassung erfolgt auf der Basis der Berechnungsgrundlagen des Bundesamtes für Statistik und dessen Teuerungsrechner (http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm). Als erstmalige Berechnungsbasis für die Teuerung ist der Monat vor Vertragsabschluss massgebend, im Folgenden jeweils der Indexstand zur Zeit der letzten teuerungsbedingten Anpassung der Vergütung.

Sofern notwendig ist ein Anhang „Vergütung“ mit detaillierten Vergütungsbestimmungen einzufügen und in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.

14.4 /14.5 Leistungsänderung und Fortsetzung von Arbeiten / Nachtrag zum Vertrag

Alle

Hinw
,
Alt

Gemäss AGB DVS 2025 werden Vertragsarbeiten während Änderungsvorschlägen standardmässig fortgesetzt. Es kann jedoch auch etwas anderes vereinbart werden. Dies wird jedoch in den allermeisten Fällen erst relevant, sobald die Leistungsänderung feststeht, weshalb eine allgemeine Regelung bei Vertragsabschluss nicht sinnvoll erscheint. Ebenfalls wird erst im Zeitpunkt der

Leistungsänderungen und Abweichungen von der standardmässigen Fortsetzung der Vertragsarbeiten sind in einem späteren Nachtrag zum Vertrag zu regeln.



Vereinbarung einer Leistungsänderung ein Nachtrag zum Vertrag notwendig.

16.	Weitere Bestimmungen zu Datenschutz und Informationssicherheit	Alle	<i>Opt, Anh.</i>	<p>In den AGB DVS 2025 wird generell auf die Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen hingewiesen (siehe v.a. die gesamte Ziffer 16 AGB DVS 2025). Oft bestehen jedoch besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärungen oder einzuhaltende Bestimmungen und Richtlinien punkto Datensicherheit, welche ebenfalls in Verträge mit der LE einfließen müssen. Dies ist oft besonders sinnvoll bzw. notwendig, falls Mitarbeiter der LE oder Mitarbeiter beizogener Drittunternehmen Zugang zu vertraulichen Daten (z.B. über Remote-Zugriff oder physisch auf Systeme) erhalten.</p> <p>Die sicherheitsrelevanten Vorschriften aus vorstehendem Beispiel können alternativ auch hier erwähnt (<i>in Opt 1</i>) oder integriert (in der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung zu <i>Opt 2</i>) werden.</p>	<p><i>Opt 1 (weitere Bestimmungen)</i></p> <p>In Anwendung von Ziffer 16.3 lit. b AGB DVS 2025 ist die Anbieterin ausdrücklich verpflichtet, die [...auf Fundstelle z.B. in Ausschreibung oder Pflichtenheft hier verweisen... / Gesetzesbestimmungen und Verordnungen ... / Richtlinien ... / internen Vorschriften ... / Empfehlungen ...] einzuhalten.</p> <p><i>Opt 2 (Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärungen)</i></p> <p>In Anwendung von Ziffer 15 und 16.3 lit. b AGB DVS 2025 ist die Anbieterin ausdrücklich verpflichtet, die als Anhang [...] dieser Vertragsurkunde beigefügte Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Erklärung von den eigenen eingesetzten Mitarbeitern und den eingesetzten Mitarbeitern allenfalls beizogener Dritter unterzeichnet werden. Die Leistungsbezügerin kann jederzeit den Nachweis der Unterzeichnung von der Anbieterin verlangen.</p>
-----	---	------	------------------	--	---



Der Anhang ist zudem in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten

16	Datenschutz und Informationssicherheit	Alle	<i>Opt</i>	<p>Die AGB DVS enthalten zwar in Ziffer 16 einlässlichere Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit und spezifisch auch der Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen (siehe Ziffer 16.5 AGB DVS 2025). Im Zusammenhang mit einer erhöhten Kadenz von relevanten Cyberfällen in den 20er-Jahren ist aber der spezifische Regelungsbedarf bezüglich der Cybersecurity gestiegen. Deshalb hat die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) den öffentlichen Auftraggeberinnen der Bundesverwaltung Mustervertragsklauseln betreffend Vorgehen im Falle von Cyberangriffen zur Verfügung gestellt. Deren Ziel ist es, die Vertragspartner zum Schutz der Personendaten und Informationen der öffentlichen Hand und ihrer Systeme bei Cyberangriffen anzuhalten, namentlich bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten die dem Informationssicherheitsgesetzes (ISG) unterliegen.</p> <p>In die AGB DVS 2025 wurde eine vergleichbar einlässliche Klausel neben Ziffer 16.5 AGB DVS 20225 bewusst nicht überführt. Für konkrete Einzelfälle</p>	<p>X.1 Als «Cyberangriff» im Sinne dieser Klausel gilt jedes absichtlich ausgelöste Ereignis bei der Nutzung von Informatikmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Personendaten und Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist.</p> <p><i>Optional, wenn das ISG oder vergleichbare Normen des kantonalen Rechtes auf die Leistungsbezügerin anwendbar sind:</i></p> <p>X.X Die Anbieterin anerkennt, dass die Bearbeitung von Personendaten und Informationen der Leistungsbezügerin neben dem Datenschutzrecht dem Informationssicherheitsgesetzes (ISG) unter Einschluss der jeweiligen Ausführungsverordnungen sowie zum IKT-Grundschutz des Bundes und/oder vergleichbaren kantonalen Normen unterliegt. Die Anbieterin ist entsprechend verpflichtet, bei der Bearbeitung von Personendaten und Informationen der Leistungsbezügerin neben dem Datenschutzrecht</p>
----	---	------	------------	--	--



soll hier aber als Option eine Bestimmung zur Verfügung gestellt werden, die in den Verträgen zur Anwendung gebracht werden kann. Die Bestimmung ist den Vorgaben von BBL und BKB nachempfunden, formell aber in die Systematik der AGB DVS 2025 eingebunden.

Massgebend für die Einschätzung, ob in einem konkreten Fall die Cybersicherheit und der Umgang mit Cybervorfällen zusätzlich zu den Bestimmungen der AGB DVS 2025 mittels der beigefügten Klausel geregelt werden soll, ist (a) die Schutzbedarfs- und Risikoanalysen der zuständigen Fachstellen, die Klassifizierung von Informationen und die Sicherheitsstufen von Informatikmitteln im konkreten Anwendungsfall; (b) die Frage, ob die vertragsrelevante Tätigkeit dem ISG und/oder vergleichbaren Normen auf kantonaler Stufe unterliegt.

Im Sinne eines «Security-by-design-and-default Approaches» müsste ein erhöhter Schutzbedarf bereits im Zuge der Ausschreibung thematisiert und von den Anbieterinnen ein konkretes und möglichst detailliertes Bild einverlangt werden, wie sie die Anforderungen umsetzen werden und welche konkreten und detaillierten Massnahmen

die vorgenannten Normen zu beachten und einzuhalten. Sie überträgt diese Verpflichtungen gemäss Ziff. 9.2 AGB DVS 2025 auf von ihr bezogene Subunternehmen.

X.X Die Anbieterin verpflichtet sich, ihre Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Personendaten und Informationen dienen, welche potenzielle Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen gegenüber der Leistungsbezügerin sowie deren Personendaten und Informationen haben, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen der Risikolage entsprechend angemessen zu schützen.

Die Anbieterin stellt dabei sicher, dass (a) die von der Leistungsbezügerin vordefinierten Aktivitäten aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen laufend ausgewertet werden, um Cyberangriffe frühzeitig erkennen und abwehren zu können; (b) die Verwirklichung einer erkannten Gefahr wirksam zu verhindern, deren Behebung umgehend einzuleiten und die



sie zum Schutz vor Cyberfällen zu ergreifen gedenken.

Leistungsbezügerin unverzüglich darüber zu informieren; (c) vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckte Schwachstellen (d.h. Schwächen oder Fehler in Informatikmitteln mit dem Potenzial, einen Cyberangriff zu ermöglichen oder zu begünstigen) umgehend und ohne Kostenfolge für die Leistungsbezügerin zu beheben.

X.X Die Anbieterin meldet potenziell erfolgreiche Cyberangriffe in Einklang mit Ziff. 16.5 AGB DVS 2025.

Alternative zur vorstehenden Klausel, wenn das ISG oder vergleichbare Normen des kantonalen Rechtes auf die Leistungsbezügerin anwendbar sind:

Die Anbieterin meldet potenziell erfolgreiche Cyberangriffe, wenn die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und/oder Nachvollziehbarkeit von Personendaten und Informationen der Leistungsbezügerin direkt oder indirekt möglicherweise gefährdet oder tatsächlich beeinträchtigt sind oder solches beabsichtigt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffenen Informatikmittel Zugang zu Informatikmitteln der Leistungsbezügerin haben



oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese Angriffe zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurden oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden sind. Die Anbieterin meldet Art und Ausführung eines solchen Cyberangriff aufgrund einer Erstanalyse spätestens innert 24 Stunden nach Entdeckung an die Leistungsbezügerin und die nach Bundesrecht und/oder dem kantonalen Recht bestellten und zuständigen Stellen und leitet gleichzeitig die Risikomitigation ein. Die Parteien tauschen sich dann laufend über Art und Ausführung, mögliche und tatsächliche Auswirkungen, getroffene und geplante Massnahmen aus. Die Anbieterin gewährt der Leistungsbezügerin und von ihr für die Vorfallbearbeitung beigezogenen Dritten unverzüglich Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen und Informationen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände etc.), die es erlauben, den konkreten Cyberangriff und dessen Auswirkungen zu analysieren, abzuwehren und die sich aus dem Angriff ergebenden Folgen auf ein möglichst geringes Mass zu reduzieren.

X.X Die Anbieterin erbringt der Leistungsbezügerin halbjährlich unaufgefordert und ohne



Kostenfolge für die Leistungsbezügerin geeignete Nachweise zu ihrer Cybersicherheit. Sofern diese Nachweise als ungenügend erachtet werden oder wenn Hinweise auf Lücken in der Cybersicherheit bestehen, kann die Leistungsbezügerin eine Prüfung gemäss Ziff. 16.2 lit. f und Ziff. 17 AGB DVS 2025 durchführen.

X.X Die Anbieterin schuldet eine Konventionalstrafe gemäss Ziff. 22.1 und 22.2 AGB DVS 2025, wenn sie ihre Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer und/oder Ziff. 15 und 16 AGB DVS 2025 verletzt. Zudem haftet die Anbieterin für den Schaden, welcher der Leistungsbezügerin durch Cyberangriffe und die Nichteinhaltung der massgeblichen Bestimmungen dieser Ziffer und der AGB DVS nach Massgabe von Ziff. 21 AGB DVS.

16.2 Herausgabe in ausländischen Verfahren

Primär
WPV-5

Opt

Weiter Konkretisierung der allgemeinen Regel in Ziff, 16.2 lit. g DVS AGB 2025, welche sich v.a. bei grösseren und komplexeren Projekten empfiehlt, bei denen eine Auslandberührung nicht ausgeschlossen werden kann.

X.1 Meldepflicht

Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, verpflichtet sich die Anbieterin die Leistungsbezügerin rechtzeitig über das Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse schriftlich zu informieren, sofern diese Informationen betreffen, die im Zuge der Leistungserbringung von



der Anbieterin bearbeitet werden (Meldepflichten):

- (a) die Anbieterin wird in ein Verfahren verwickelt, in welchem eine ausländische Behörde die Anbieterin zur Herausgabe von Informationen der Leistungsbezügerin auffordert (Erhalt einer «Subpoena» oder eines «Warrants» ist der Verfahrenseröffnung gleichgestellt);
- (b) eine ausländische Behörde verlangt die Sicherung von Informationen der Leistungsbezügerin («Legal Hold» oder einer ähnlichen Zustandsaufnahme);
- (c) die Anbieterin wird gerichtlich verbindlich zur Herausgabe von Informationen der Leistungsbezügerin verpflichtet;
- (d) es tritt eine Konstellation ein, welche begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Anbieterin Gegenstand eines ausländischen Verfahrens werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn aufgrund einer bevorstehenden Übernahme der Anbieterin durch ein ausländisches Unternehmen die Möglichkeit droht, dass ausländische Behörden



Informationsherausgabemöglichkeiten erhalten oder im Ausland neue Erlasse ergehen, welche einem ausländischen Staat Zugriffe auf Informationen der Leistungsbezügerin ermöglichen, wie z.B. US CLOUD Act oder ähnliche Regeln der US-amerikanischen oder anderer Rechtsordnungen.

In den vorgenannten Fällen informiert die Anbieterin die Leistungsbezügerin auch über den rechtlichen Grund solcher Anfragen und die von der Anbieterin bereits in die Wege geleiteten Schritte. Wenn die Anbieterin solche Zugriffe nicht abwehren konnte oder eine vorgängige Information an Leistungsbezügerin nicht möglich gewesen sein sollte, informiert die Anbieterin die Leistungsbezügerin so bald wie möglich darüber, dass ein Zugriff erfolgt ist. Sofern die Anbieterin vom ausländischen Staat in gesetzlich zulässigem Masse zum Stillschweigen über solche Vorgänge verpflichtet wurde, informiert sie Leistungsbezügerin so rasch wie möglich über die Bekanntgabe, nachdem die Verpflichtung zum Stillschweigen dahingefallen ist.

X.2 Abwehr von Herausgabe- und Einsichtsbegehren



Die Anbieterin trifft auf alle Arten von behördlichen Herausgabe- und/oder Einsichtsbegehren bezüglich Informationen der Leistungsbezügerin hin die gemäss anwendbarem Recht verfügbaren Abwehrmassnahmen. Sie kann insbesondere auch Rechtsbehelfe ergreifen, damit (a) keine rechtsgültigen und bindenden Verpflichtungen zur erzwungenen Informationsherausgabe entstehen oder (b) vorbereitende Massnahmen zur Begründung solcher Verpflichtungen zu Lasten von der Anbieterin oder ihrer Subunternehmen verhindert werden oder ohne Wirkung bleiben. Die Anbieterin wird sich generell und jederzeit dafür einsetzen, dass im Einklang mit dem geltenden Recht für nicht rechtsgültige und verbindliche Anfragen an die Anbieterin, sämtliche Arten von Informationen der Leistungsbezügerin, wenn überhaupt nur unter Wahrung aller erhältlichen Schutzmassnahmen in die Hände einer ausländischen Behörde gelangen.

Wenn eine ausländische Behörde von der Anbieterin die Herausgabe von Daten der Leistungsbezügerin fordert, (a) informiert die Anbieterin die ausländische Amtsstelle oder Behörde darüber (soweit dies gesetzlich zulässig



ist), dass die Leistungsbezügerin als Teil des schweizerischen föderalen Staatswesens an den Daten ein Interesse hat und an diesen Daten berechtigt ist und teilt ihr die Kontaktpersonen bei der Leistungsbezügerin mit; (b) verlangt die Anbieterin, dass die Behörde oder die Amtsstelle die Voraussetzungen, für die von ihr beantragte, erzwungene Datenherausgabe in dokumentierter Weise substantiiert.

Sofern gesetzlich zulässig, arbeitet die Anbieterin mit der Leistungsbezügerin bei der inhaltlichen Beantwortung von Offenlegungsersuchen zusammen.

20.1	Gewährleistung / Vereinbarte Eigenschaften	Alle	VV- Best, Anh	Für den Umfang der Gewährleistung sind vorab die vereinbarten Eigenschaften wichtig. Diese müssen sich aus den jeweiligen Platzhaltern für die Spezifikation des Vertragsgegenstandes zu ergänzenden Stellen, aus einem allfälligen Anhang Spezifikation oder zumindest aus Angebot und Pflichtenheft umfassend und eindeutig ergeben.	<i>Auszufüllende Platzhalter zur Vereinbarung der Eigenschaften sind in den jeweiligen DVS-Vertragsvorlagen für die Leistungsbeschreibungen enthalten. Sofern sinnvoll, ist ein Anhang „Spezifikation Vertragsleistungen“ einzufügen und in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten. Vgl. auch Kommentare zu Ziffer 4.1 AGB DVS 2025 oben.</i>
20.6	Garantieleistungen Drittplukte	Alle	Alt	Abweichende Garantiebestimmungen für Drittplukte sind von der LE offen zu legen und in der Vertragsurkunde aufzunehmen. Es ist dabei	In Anwendung von Ziffer 20.6. AGB DVS 2025 werden für die Drittplukte [... Bezeichnung der betroffenen Produkte...] die folgenden



genau zu prüfen, dass diese Bestimmungen annehmbar sind und dass sie den Vertragszweck nicht gefährden.

abweichenden Bestimmungen für Garantieleistungen festgelegt:

[...Regelungen abweichende Bestimmungen...].

21.1 Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit

Alle

Alt

Gemäss AGB DVS 2025 beträgt die Haftungslimite für leichte Fahrlässigkeit pro Vertrag 1 Mio., sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Es ist zu prüfen, ob diese Summe im Einzelfall ausreicht. Gerade für grössere Dauerschuldverhältnisse (Betriebsverträge, Wartung und Pflege etc.), welche über viele Jahre laufen oder generell für Grossverträge mit einer Vergütungssumme über mehrere Millionen, kann dieser Betrag rasch einmal zu tief angesetzt sein.

In Abweichung von Ziffer 21.1 AGB DVS 2025 ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf CHF [...] Mio. [pro Vertrag / pro Jahr und Vertrag / pro Schadensfall] beschränkt.

21. Versicherung

Opt

Auf der Ebene der DVS AGB ist bezüglich Haftung bewusst auf die Aufnahme einer Versicherungsklausel verzichtet worden. Projektindividuell betrachtet kann das Vorhandensein eines adäquaten Versicherungsschutzes z.B. auf Grund der Gefahrenneigung der Tätigkeit aber durchaus opportun sein. Allerdings empfiehlt es sich, bereits vor der Ausschreibung eine Risikoprüfung und -einordnung vorzunehmen und im Zuge der Ausschreibung entweder Versicherungsvorgaben z.H.

Die Anbieterin garantiert, dass sie und auch ihre Subunternehmer während der gesamten Dauer des Vertrags bei einem renommierten Versicherer eine den typischen Risiken in ihrem Tätigkeitsfeld entsprechende und branchenübliche Versicherungsdeckung für Vermögens-, Personen und Sachschäden unterhalten wird. Sofern in Bezug auf die konkrete Leistungserbringung gegenüber der Leistungsbezügerin relevant, bestätigt die Anbieterin zudem, dass sie respektive ihre Subunternehmer in adäquater und



der Anbieter aufzunehmen oder aber die konkrete Versicherungsdeckung abzufragen.

Es bleibt selbstverständlich möglich, die vorgeschlagene optionale Klausel durch eine konkrete Anforderung an den Versicherungsschutz zu ergänzen (z.B. Höhe der Jahreslimite sowie der Pro-Fall-Limiten, Notwendigkeit einer Cyberversicherung).

branchenüblicher Manier gegen Cyberrisiken versichert sind.

Die Leistungsbezügerin kann von der Anbieterin jederzeit Aufschluss über die aktuelle Versicherungsdeckung verlangen. Die Anbieterin ist auf ein solches Ansuchen hin verpflichtet, der Leistungsbezügerin sowohl für sich selbst wie, sofern explizit verlangt, auch für ihre Subunternehmer (a) Kopien der massgeblichen Versicherungspolice oder alternativ einen Versicherungsnachweis oder eine vergleichbare Deckungsbestätigung beizubringen; (b) Belege über die Bezahlung der massgeblichen Prämien vorzulegen.

23.1 Zusicherung Frist für Ersatzteil- und Ersatzproduktlieferungen

Alle

Alt

Gemäss AGB DVS 2025 beträgt die Frist für die Zusicherung der Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten 5 Jahre. Diese kann vertraglich angepasst werden.

In Abweichung von Ziffer 23.1 AGB DVS 2025 beträgt die Frist für die Zusicherung der Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten [...] Jahre.



24.1	Unterstützungsleistungen bei Vertragsbeendigung	Alle; für WPV 5 in Ziffer 12 ein-zufügen	<i>Opt, Anh</i>	Vor allem bei Dauerschuldverträgen und je mehr geschäftskritische Aufgaben und Prozesse an eine LE übertragen oder von ihr abhängig gemacht werden, desto wichtiger ist es, für die Sicherstellung der Kontinuität der eigenen Geschäftstätigkeit der LB, dass notwendige Unterstützungsleistungen der LE zum Voraus verbindlich geregelt werden. Oft rechtfertigt es sich auch, solche Unterstützungsleistungen in einem separaten Anhang zu einem Vertrag festzuhalten. Es muss dabei vereinbart werden, ob die Vergütung dieser Leistungen mit dem bestehenden Vertrag bereits abgegolten ist oder ob die Leistungen zu festen Ansätzen zu vergüten sind.	<p><i>Opt 1 (Verweis auf Anhang)</i></p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 24.1 und 24.4 AGB DVS 2025 schuldet die Anbieterin die notwendigen Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Vertragsbeendigung für die erfolgreiche Übertragung der Vertragsleistungen auf die Leistungsbezügerin selbst oder einen von Ihr bezeichneten Dritten. Die Einzelheiten werden in einem Anhang [...] „Unterstützungsleistungen“ zu dieser Vertragsurkunde vereinbart. Die bis und mit dem Vertragsbeendigungszeitpunkt vereinbarten Leistungen sind im vorliegenden Vertrag inbegriffen und es ist keine separate Vergütung für diese geschuldet. Allfällige nach der Beendigung von der Leistungsbezügerin benötigte weitere Unterstützungsleistungen werden gemäss Anhang „Unterstützungsleistungen“ vergütet.</p> <p><i>Der Anhang ist zudem in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i></p> <p><i>Opt 2 (Beschreibung einfach)</i></p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 24.1 AGB und 24.4 DVS 2025 schuldet die Anbieterin im Hinblick auf</p>	Soweit solche Leistungen für den WPV 5 notwendig werden, können diese in Ziffer 12 WPV 5 in der dort erwähnten optionalen Klausel oder im dort erwähnten Anhang integriert werden.
------	---	--	-----------------	--	---	--



die Vertragsbeendigung die kostenlose Migration sämtlicher für die Weiterführung der Vertragsleistungen benötigter Daten, **[insbesondere der folgenden Daten: ...,]** auf die Anbieterin oder einen von ihr bestimmten Dritten in einem üblichen, technisch einfach zu übernehmenden Format **[...Format ggfs. hier definieren...]**.

Opt 3 (generischer Beschrieb, wenn sich die Leistungen im Voraus schlecht bestimmen lassen)

Innert nützlicher Frist nach Beendigung des Vertrages werden die Parteien auf Verlangen der Leistungsbezügerin zusammenkommen, um die Schritte einzuleiten, die notwendig sind, damit die von der Anbieterin erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages durch die Leistungsbezügerin selbst oder nach Vorgaben der Leistungsbezügerin von einem Ersatzlieferanten übernommen werden können ("Rücktransition"). Im Falle der ausserordentlichen Kündigung sind diese Schritte unverzüglich nach Aussprache der Kündigung einzuleiten.



Die Parteien werden dabei die beiderseitigen Vorschläge und Anforderungen miteinander abstimmen und ein Demigrationskonzept entwickeln. Das Demigrationskonzept soll die Einzelheiten des Demigrationsprozesses (insb. Lastenheft, Know-How Transfer, Schulungen durch die Anbieterin, Verantwortlichkeiten, Vergütung, Datenformat) regeln. Die Anbieterin hat für die Umsetzung des Demigrationskonzeptes Sorge zu tragen.

Die Anbieterin hat in Bezug auf alle von ihren erbrachten Leistungen im Rahmen der Rücktransition Anspruch auf eine aufwandsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung werden die Parteien im Rücktransitionskonzept gesondert regeln.

Sollte sich der Prozess der Demigration über den Beendigungszeitpunkt des Vertrages hinaus verzögern, so verpflichtet sich die Anbieterin gegen Zahlung einer Vergütung (die der Höhe nach der Vergütung gemäss dem ausgelaufenen Vertrag entspricht), die Unterstützungsleistungen bei Beendigung so lange weiter zu erbringen, bis der Prozess der Rücktransition erfolgreich abgeschlossen werden kann.



Die Verpflichtungen der Anbieterin enden erst nach der erfolgreichen Bereitstellung/Beendigung aller im Rahmen der Rücktransition definierten und vereinbarten Leistungen der Anbieterin. Die Verpflichtung der Anbieterin enden erst, nach einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung von Seiten der Leistungsbezügerin.

24.4 Beendigungsunterstützung und Nachwirkung

Primär
CLV 6

Opt

Vor allem bei Online Services aller Art kann es sich in bestimmten Fällen und je nach Länge resp. Kürze der vereinbarten Kündigungsfristen empfehlen, der Anbieterin die Möglichkeit einzuräumen, die auf eine bestimmte Zeit begrenzte Verlängerung der Erbringung der fraglichen Online Services über das eigentliche Vertragsende zu erwirken («Recht auf Nachwirkung»). Eine solche Nachwirkung oder Leistungsverlängerung soll es der Leistungsbezügerin ermöglichen, sich mit ausreichender Vorlaufzeit um die Transition der fraglichen Leistungen auf eine neue Anbieterin resp. eine Rücktransition auf die Leistungsbezügerin selbst kümmern zu können.

Unabhängig vom Grund der Beendigung eines dieses Vertrages ist die Anbieterin auf Verlangen der Leistungsbezügerin verpflichtet, die unter diesem Vertrag geschuldeten Services und Leistungen zu gleichen Konditionen auf monatlicher Basis für einen Verlängerungszeitraum von maximal 12 Monaten aufrechtzuerhalten, bis eine Überführung an die Leistungsbezügerin respektive einen von der Leistungsbezügerin bestellten Ersatzlieferanten erfolgen kann. Für die übrigen Unterstützungsleistungen, welche die Anbieterin im Zuge der Rücktransition während einem solchen Verlängerungszeitraum erbringen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages und Ziffer 24 AGB DVS 20225.



Die vorstehende Verpflichtung gilt auch für den Fall einer vorzeitigen ausserordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Wenn eine solche Kündigung durch die Anbieterin erfolgt, ist eine Leistungsverlängerung über das Vertragsende nur dann zu gewähren, wenn die aktuellen und künftigen finanziellen Forderungen der Anbieterin gegenüber der Leistungsbezügerin in adäquater Weise sichergestellt werden.

25.2 Pflicht LE aus Einfuhrzertifikaten

Alle

Opt

Für den Spezialfall, dass Verpflichtungen der Leistungsbezügerin durch Einfuhrzertifikate entstehen könnten, ist zu prüfen, ob diese vertraglich auf die Anbieterin übertragen werden können. Dies kann vor allem bei notwendigem Import und Export von Software / Hardware und insbesondere bei möglicher militärischer Verwendung der Fall sein.

In Ergänzung zu Art. 25.2 AGB DVS 2025 übernimmt die Anbieterin mit der Lieferung von [...*Beschreibung Leistung/Software*...] die Verpflichtungen aus Einfuhrzertifikaten wie folgt: [...*die Verpflichtungen hier weiter ausführen*...].

B. Besondere Bestimmungen

27.2 Immaterialgüterrechte Drittplprodukte und vorbestehende Rechte LE

WKV 1,
evtl. SLV
4 und
HKV 3

Alt,
Anh

Sofern Drittprodukte und vorbestehende Rechte der LE untrennbare Bestandteile eines erschaffenen Arbeitsergebnisses bilden, sehen die AGB DVS 2025 standardmässig eine Einmallyzenz für die weitere Nutzung für eigene Zwecke vor. Es kann sein, dass die LB im Einzelfall ein

Abweichende Regelung nur in Ausnahmefällen und nur nach Einzelfallprüfung.

Es ist insbesondere darauf zu achten und zu kontrollieren, dass die LE die notwendigen Rechte vom Drittlieferanten bzw. -herstellern hat, um



bestimmtes Arbeitsergebnis frei weiterverwenden will, inklusive eigenständige Weiterentwicklung und Anpassung des darin enthaltenen Drittproduktes sowie Weiterveräusserung/Unterlizenzierung an eine Vielzahl von eigenen Kunden. Es ist jedoch auch möglich, dass die LE die Standardlizenzierung gemäss AGB DVS 2025 aufgrund nicht verhandelbarer Bestimmungen mit dem Drittlieferanten nicht erteilen kann und deshalb die Klausel abändern will. Solche Änderungen sind jedoch nur ausnahmsweise und nach gründlicher Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vertragszweck anzunehmen.

die Anpassungen der Lizenz für Drittprodukte selbst vornehmen zu dürfen. Bei einer weitgehenden Rechteübertragung oder bei Unsicherheit sollte sicherheitshalber das Einverständnis des effektiven Rechteinhabers eingeholt werden. Dieses kann zudem als Anhang übernommen und in der DVS-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufgelistet werden.

28.7 und 28.9 **Unerhebliche Mängel / Erhebliche Mängel** WKV 1, evtl. weitere *A/t*

Es kann sinnvoll sein, für die bessere Qualifizierung von Mängeln mehrere Klassen von Mängeln zu definieren.

In Abweichung von Ziffern 28.7 und 28.9 AGB DVS 2025 werden Mängel wie folgt klassifiziert:

Fehlerklasse A: Schwere Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen davon bedeutend einschränken oder verunmöglichen (verhindernde erhebliche Mängel);

Fehlerklasse B: Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen



davon erschweren und die nur mit zusätzlichem Aufwand seitens der Anwender umgangen werden können (behindernde erhebliche Mängel).

Fehlerklasse C: Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen davon erschweren, aber mit geringstem Aufwand seitens der Anwender umgangen werden können (unerhebliche Mängel).

29.2 Installation Kaufgegenstand

HKV 1

Alt

Standardmässig ist die Installation von Hardware vom Kaufvertrag abgedeckt gemäss AGB DVS 2025. Eine abweichende Regel muss vereinbart werden.

In Abweichung von Ziffer 29.2 AGB DVS 2025 erfolgt die Installation gemäss Installationsanleitung der Anbieterin durch die Leistungsbezügerin selbst.

Alt 1

Die Parteien kommen überein, dass der Rollout und/oder die Installation der vertragsgegenständlichen Hardware, Gegenstand gesonderter Verträge ist/sind.



**32.4 Pflegeleistungen
auf früheren
Softwareständen**

WPV 5

Alt

Die Frist für die Verpflichtung der LE zur Pflege früherer Softwarestände ist standardmässig auf 12 Monate beschränkt. Diese kann bei Bedarf angepasst werden. Je nach Angebot kann statt der vorgeschlagenen Klausel auch eine nach Haupt-, Nebenreleases, Patches etc. differenzierte «Version Support Policy» vereinbart werden. Dort ist u.a. zentral zu erfahren, wie lange im Voraus die Anbieterin den Zeitpunkt der Supporteinstellung für bestimmte Versionen kommuniziert.

In Abweichung von Ziffer 28.4 AGB DVS 2025 beträgt die Frist für die Pflege früherer Softwarestände [...] Monate.